

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

### **TENNISCLUB ST.GEORGEN SCHWARZWALD e.V.**

Er hat seinen Sitz in St. Georgen, Schwarzwald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember eines Kalenderjahres.

## § 2

### Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen, sowie die Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder kann Mitglied werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Passive Mitglieder

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

zu 1.:

Unter Ehrenmitglieder versteht man Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen jedoch Beitragsfreiheit.

zu 2.:

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

zu 3.:

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

zu 4.:

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tennis-Einrichtungen des Vereins außer der Tennishalle nicht benutzen.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Nach Genehmigung des Aufnahmeantrages und Bezahlung der Aufnahmegebühr erhält der Antragsteller den Mitgliedsausweis als Bestätigung seiner Mitgliedschaft im Club. Jugendliche werden ohne besonderen Antrag als aktive oder passive Mitglieder übernommen.

## §5

### **Beitragswesen**

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Beiträge, deren Höhe und nähere Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Sonderregelungen, Befreiungen und Stundungen beschließen. Die Jahresbeiträge sind spätestens am 31.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig und werden durch Abbuchung erhoben.

In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied auf schriftlichen Antrag Stundung, Minderung oder Erlass eines Mitgliedsbeitrages zugestehen, jedoch höchstens für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr. Diese wird vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung jährlich mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder die Ableistung von Arbeitseinsätzen auf der Clubanlage festlegen und darüber beschließen, ob und in welcher Höhe ein Ersatzbeitrag in Geld zu zahlen ist für den Fall, dass der Arbeitseinsatz von dem Mitglied nicht geleistet wird.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss gem. § 16
4. durch Erlöschen des Vereins

## **§ 7**

### **Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird. Etwaige noch ausstehende Beitragszahlungen sind in den Fällen des § 5.2 und § 5.3 sofort zu bezahlen.

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

## § 9

### Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende (Präsident)
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister

1. - 3. bilden den geschäftsführenden Vorstand

4. der Sportwart
5. der Jugendwart
6. der Hallenwart
7. der Mitgliederreferent

1. - 7. bilden den Gesamtvorstand

Vorstand sind im Sinne des § 26 BGB der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten und repräsentieren den Club nach außen. Dabei ist jeder einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen Technischen Leiter berufen. Der Vorstand kann einen Schriftführer berufen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingereicht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation beschließt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Club im Sinne des Vereinszwecks auf der Basis der Satzung und der Vereinsordnung zu leiten. Er ist in seiner Gesamtheit den Mitgliedern gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der sportlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Verpflichtungen des Clubs. Er hat insbesondere die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen und für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

## § 10

### **Beirat**

Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 16 der Satzung

Außerdem kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ersuchen hinzugezogen werden, eventuell auch nur einzelne Mitglieder des Beirates. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen dem Verein seit mindestens 3 vollen Geschäftsjahren als Ehrenmitglieder oder aktive Mitglieder angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Der Beirat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafsachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Beirat mit mindestens 3 Mitgliedern.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der Tagespresse einzuladen sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Sportwartes
3. Bericht des Jugendwartes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen
8. Genehmigung des Voranschlags
9. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und etwaiger Sonderleistungen
10. Bei geplanten Satzungsänderungen der wesentliche Inhalt
11. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage vor Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind vom 1. Vorsitzenden zu Beginn der Generalversammlung zu verlesen. Bei Nichteinhaltung der 8-Tage-Frist kann die Versammlung dennoch in dringenden Fällen mit einfacher Mehrheit den Antrag zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine sonstige Person vertreten lassen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden (ersatzweise 2. Vorsitzenden) unterzeichnet werden muss.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die öffentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13**

### **Die Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen oder mehrere Ausschüsse für je ein bestimmtes Aufgabengebiet einsetzen. Ausschussmitglieder können durch Wahl oder Berufung durch den Vorstand bestellt werden. Es können auch Nichtmitglieder sein. Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion.

## § 14

### **Der Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Clubs. Er hat insbesondere den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen, die Mitgliederverwaltung (Ein-/Austritte) vorzunehmen, sowie ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zu führen. Er führt ordnungsgemäße Unterlagen, aus denen sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen. Er erstellt zusammen mit einer vom Vorstand beauftragten Steuerberatungsgesellschaft den Jahresabschluss und bereitet alle Steuerunterlagen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit vor. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Kassenprüfung durchführen.

## § 15

### **Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und den Mitgliedern Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Prüfung erforderlich ist. Alljährlich hat zumindest eine Kassenprüfung stattzufinden.

## § 16,1

### **Der Sportwart**

Der Sportwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Spielbetriebes verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Abschlüsse von Verbands- und Freundschaftsturnieren und deren Organisation, die Aufstellung der Turniermannschaften, die Aufstellung und Führung einer Rangliste und die Überwachung der Spielanlagen.

Der Sportwart erstellt und ergänzt Regeln für den Spielbetrieb auf den Tennisplätzen, er erstellt Richtlinien für die Benutzung der Anlagen von Nichtmitgliedern und Trainer, die vom gesamten Vorstand genehmigt werden müssen.

Er kann selbständig Versammlungen der aktiven Mitglieder oder eines Teiles derselben einberufen. Den Termin dieser Versammlung gibt er gleichzeitig mit der Einladung auch dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Kenntnis.

## **§ 16,2**

### **Der Jugendwart**

Dem Jugendwart obliegt die gesamte Koordination der Jugendarbeit, sowohl in sportlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf alle anderen Aktivitäten im Jugendbereich. Die Gestaltung der Jugendarbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem Sportwart.

## **§ 16,3**

### **Der Hallenwart**

Der Hallenwart übernimmt die Betreuung und Überwachung aller Hallenaktivitäten, insbesondere

Durchführung Abo-Verkauf und Preisgestaltung  
Überwachung Einzelstundenverkauf  
Umsatzförderung  
Kostenüberwachung  
Überwachung der Buchführung bis zur Meldung an den Schatzmeister  
Koordination von Gastronomie und Tennisschule  
Entwicklung der Hallenordnung  
Hallenwerbung zusammen mit der GbR

## **§ 16,4**

### **Der Mitgliederreferent**

Der Mitgliederreferent ist für alle Breitensportaktivitäten zuständig wie z.B. Durchführung von Freizeitsport-Turnieren, Tennis-Sportabzeichen und allen gesellschaftlichen Aktivitäten. Für solche Veranstaltungen kann er den Vergnügungsausschuss einberufen.

## **§ 16,5**

### **Der Schriftführer**

Der Schriftführer übernimmt die Protokollierung bei Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen. Außerdem ist er für die Pressearbeit zuständig.



## § 17

### **Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Geldbuße von €10,- bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
- Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und der Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrages nach 2-maliger schriftlicher Mahnung

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel wie Zeugen oder Unterlagen hier ausreichend informieren.

Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Beirat zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betreffenden entweder bei dem Vorstand oder bei dem Beirat des Vereins eingehen muss.

Auch vor dem Beirat ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Beirat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Beirat, sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss, sowohl des Vorstandes als auch des Beirates ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes oder bei Einlegung der Berufung des Beirates ist endgültig.

## § 18

### **Satzung des Deutschen Tennisbundes**

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes sowie des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund sowie vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

## § 19

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Mittel aus Vereinskommunikationen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht anteilig, erheben.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

## § 20

### **Gemeinnützigkeit**

Der Tennisclub St. Georgen e.V. mit dem Sitz in St. Georgen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Ausübung und Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

## § 21

### **Ausschluss des Stimmrechtes**

Sind im Vorstand, Beirat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

## § 22

### **Haftung**

Der Vorstand und sein eventueller Beauftragter haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

## § 23

### **Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 24

### **Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine Änderung dieser Bestimmung kann ebenfalls nur mit der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder durchgeführt werden.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und, wenn möglich, hinreichend begründet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung St. Georgen mit Sitz in St. Georgen / Schwarzwald die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorstandsmitglieder sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins, sofern nichts anderes beschlossen wird.

St. Georgen, den 22.03.2012